



TAXORDNUNG

2024

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die TAXORDNUNG gilt für das Seniorenzentrum Tägerig (nachfolgend: Seniorenzentrum) und bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Preise für den Aufenthalt im Seniorenzentrum setzen sich wie folgt zusammen:

- Pension (zu Lasten des Bewohners)
- Nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung (zu Lasten des Bewohners)
- Besondere Leistungen (zu Lasten des Bewohners)
- Pflege (zu Lasten des Versicherers, des Bewohners und des Gemeinwesens)

Bei einem Kurzaufenthalt ist ein Zuschlag zum Pensionspreis geschuldet. Dieser Zuschlag fällt bei Betreuungsverträgen an, die mit weniger als 30 Tagen gekündigt werden können, oder bei denen die bezahlte Aufenthaltsdauer im Seniorenzentrum weniger als 90 Tage beträgt. Im letzten Fall wird der Zuschlag spätestens mit der Schlussrechnung abgerechnet. Bei einem Kurzaufenthalt sind sodann mindestens 14 Tagessätze der Preise für Pension und Nicht-KVG-pflichtige Pflege und Betreuung geschuldet, auch wenn der Aufenthalt inklusive einer allfälligen Kündigungsfrist kürzer ausfällt.

Der Aufenthalt im Seniorenzentrum beginnt mit dem vereinbarten Eintrittstag, bzw. mit der Reservation des Zimmers. Der durch den Bewohner, dessen Angehörige/deren Vertreter oder durch eine Zuweisungsstelle (Spital, Spitex, etc.) gemeldete Eintrittstag gilt als Zimmerreservation und somit als Aufenthaltsbeginn. Die Preise sind ab dem Beginn des Aufenthaltes geschuldet. Das heisst, dass auch bei einem effektiv späteren oder überhaupt keinem Eintritt der Pensionspreis sowie der Preis für Nicht-KVG-pflichtige Pflege und Betreuung ab dem (früheren) Datum des Aufenthaltsbeginns geschuldet sind.

Die Fakturierung erfolgt monatlich, wobei der Pensionspreis und die nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung im Voraus in Rechnung gestellt werden. Die Heimrechnung ist nach Erhalt zur Zahlung fällig. Das Zahlungsziel ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung.

1.3 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zu den ganzen Tagesansätzen verrechnet.

1.4 Abwesenheit

Als Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt, usw.) gilt, wenn diese über eine Zeitspanne von sieben und mehr aufeinanderfolgenden Tagen dauert. An- und Abreisetage werden hierfür nicht mitgezählt.

1.5 Austritt

Ordentlicher Austritt

Soweit keine andere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wird, kann der Betreuungsvertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Bei einem explizit mit "Betreuungsvertrag für Kurzaufenthalt" bezeichneten Betreuungsvertrag beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

Ausserordentlicher Austritt

Wird die Heimrechnung nicht bzw. nicht vollständig innert dem Zahlungsziel bezahlt, kann das Seniorenzentrum (Heimleitung) nach einer unbenutzt angesetzten Zahlungsnachfrist von 7 Tagen den Betreuungsvertrag ausserordentlich mit einer Frist von 7 Tagen kündigen. Die Pauschalpreise zu Lasten der Bewohner (Pension und nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung) werden noch 15 Tage nach der Räumung und ordnungsgemässer Übergabe des Zimmers verrechnet (abzüglich Fr. 15.-- pro Tag).

Austritt bei einem Todesfall

Bei einem Todesfall werden die Pauschalpreise zu Lasten der Bewohner (Pension und nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung) nach der Räumung und ordnungsgemässer Übergabe des Zimmers noch während 15 Tagen verrechnet (abzüglich Fr. 15.-- pro Tag). Die Pflorgetaxe entfällt. Ordentliche Aufwendungen, die bei einem Todesfall im Hause anfallen, werden pauschal in Rechnung gestellt (Anhang II). Drittkosten werden weiter verrechnet.

1.6 Garantiedepot

Beim Eintritt in das Seniorenzentrum wird ein Garantiedepot in Geld erhoben. Das Seniorenzentrum (Heimleitung) kann jederzeit ein Depot im Umfang von maximal 2 Monatsrechnungsbeträgen verlangen. Der Depotbetrag darf nicht mit Forderungen des Seniorenzentrums Trägerig verrechnet werden. Bei Auflösung/Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. Heimaustritt kann das Seniorenzentrum (Heimleitung) das Garantiedepot mit eigenen Forderungen verrechnen. Zudem darf das Seniorenzentrum mit dem Depotgeld auch Rechnungen von Ärzten, Therapeuten, Bestatter, etc. bezahlen, die den Bewohner betreffen.

Das Depotgeld wird nicht verzinst und nicht sichergestellt. Die Abrechnung des Garantiedepots erfolgt mit der letzten Rechnung nach dem Heimaustritt.

Bei Leistung einer Kostengutsprache durch das Gemeinwesen kann auf ein Garantiedepot verzichtet werden.

2. Pensionspreis

2.1 Umfang und Inhalt

Im Pensionspreis sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung enthalten (siehe Anhang I und Dokument „Leistungen und Regelungen“).

2.2 Abwesenheit

Für die Tage der Abwesenheit nach der siebentägigen Karenzzeit wird eine Reduktion auf den Pensionspreis gewährt (siehe Anhang I). Der Zuschlag bei einem Kurzaufenthalt wird über die ganze Zeit verrechnet.

3. Preis für nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung

3.1 Umfang und Inhalt

Die nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung wird mit einem Pauschalpreis (Anhang I) verrechnet. Bezüglich Umfang und Inhalt wird auf das Dokument „Leistungen und Regelungen“ verwiesen.

Bei einem betreuungsintensiven Krankheitsbild wird ein Zuschlag erhoben (siehe Anhang I).

3.2 Abwesenheit

Die ordentliche Pauschale ist vollumfänglich auch bei Abwesenheit geschuldet. Jedoch entfällt ein allfälliger Zuschlag infolge betreuungsintensiven Krankheitsbildes oder Demenz nach der siebentägigen Karenzzeit.

4. Finanzierung der Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen werden durch die Krankenversicherer, das Gemeinwesen und den Bewohner getragen.

Die vom Regierungsrat des Kantons Aargau festgelegten Ansätze ergeben sich aus dem **Anhang III**. Bei einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau kommen die Ansätze / die Regelungen des Wohnsitzkantons des Bewohners zur Anwendung.

5. Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie kassenpflichtige Therapien, ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Medikamente, Mittel und Gegenstände werden gemäss den geltenden Tarifen und Taxen verrechnet.

6. Besondere Leistungen

Die im Anhang II aufgeführten Leistungen werden zusätzlich verrechnet.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende TAXORDNUNG gilt ab 1. Juni 2024 bzw. nach fristgemässer Mitteilung.

Das Seniorenzentrum ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat in Kraft treten.

Anhang I

1. Pensionspreis pro Tag

Zimmerbelegung einzeln Fr. 140.00

Zimmerbelegung zu zweit, pro Person Fr. 115.00

Zuschlag bei Kurzaufenthalt: Fr. 20.00

Reduktion bei Abwesenheit ab 8. Tag: Fr. 15.00

2. Preis für nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung pro Tag

Pauschale in allen Pflegebedarfsstufen: Fr. 35.00

3. Garantiedepot

Garantiedepot: max. 2 Monatsrechnungsbeträge

Anhang II

Besondere Leistungen mit separater Verrechnung

- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Fusspflege, Physiotherapie, chem. Reinigung, Hygieneartikel, etc.) und für mehr als die wöchentliche Zimmerreinigung
- Flicken der persönlichen Wäsche und "Nämele" der Kleider
- TV-Anschluss, Telefonanschluss, Telefongebühren, RTV-Abgabe (Anteil) Fr. 6.--/Mt.
- Fahrten mit/ohne Betreuungspersonal
- Zuschlag für Sonderkost
- Stromkosten bei eigenem Kühlschrank und bei Spezialgeräten (mind. Fr. 10/Mt.)
- Eintrittspauschale Fr. 300.--
- Pauschale bei Todesfall im Haus Fr. 300.--
- Bei Betreibungen (neben den amtlichen Kosten): Fr. 300.-- pro Begehren
- Bei Rechtsöffnungsverfahren/Forderungsprozessen: Abgeltung des Zeitaufwandes mit Fr. 300.--/Std., eine allfällige Prozessentschädigung ist anzurechnen.
- Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, sowie Instandstellungsarbeiten nach der Zimmerräumung
- Sämtliche ausserordentlichen Leistungen , d. h. solche, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (z.B. Räumung und Entsorgung von privatem Mobiliar)

Anhang III

Steuer für Pflegeleistungen und medizinische Nebenleistungen

1. Beiträge der Krankenversicherer für Pflegeleistungen

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern die Pflegeleistungen nach einem festgesetzten Tarif (vgl. unten stehende Tabelle 1).

2. Beiträge des Gemeinwesens für Pflegeleistungen

Das Gemeinwesen (Öffentliche Hand) hat die Kosten für Pflegeleistungen zu tragen, die nicht durch die Beiträge der Krankenversicherer und des Bewohners gedeckt sind (sog. Restkosten). Im Kanton Aargau hat der Regierungsrat nachfolgende Restkosten festgelegt (aktuelle Tarife in der unten stehenden Tabelle 1). Bei einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau eines Bewohners kommen die Ansätze / die Regelungen des ausserkantonalen Wohnsitzkantons zur Anwendung.

3. Beitrag des Bewohners für Pflegeleistungen

Die Bewohner müssen maximal Fr. 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge für die Bewohner aus dem Kanton Aargau richten sich nach den Vorgaben des Departementes für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (Tabelle 1).

4. Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen

Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen sind: Kassenpflichtige Therapien (wie Physiotherapie), ambulante ärztlichen Leistungen, kassenpflichtige Mittel- und Gegenstände sowie die Kosten für Medikamente.

Tabelle 1: Beiträge für Pflegeleistungen in Fr./Tag, Kanton Aargau (gültig ab 1.1.2024)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Gemeinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	2.80	0.00	12.40
2-b	21-40	19.20	17.90	0.00	37.10
3-c	41-60	28.80	23.00	10.00	61.80
4-d	61-80	38.40	23.00	25.10	86.50
5-e	81-100	48.00	23.00	40.20	111.20
6-f	101-120	57.60	23.00	55.30	135.90
7-g	121-140	67.20	23.00	70.40	160.60
8-h	141-160	76.80	23.00	85.50	185.30
9-i	161-180	86.40	23.00	100.60	210.00
10-j	181-200	96.00	23.00	115.70	234.70
11-k	201-220	105.60	23.00	130.80	259.40
12-l-a	221-240	115.20	23.00	145.90	284.10
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	170.60	308.80
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	195.30	333.50
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	220.00	358.20
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	244.70	382.90
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	171.80	310.00
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	233.50	371.70

* Stundensatz von Fr. 74.10

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von Fr. 74.10